

Was wir dazu sagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **121 (1955)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was wir dazu sagen

Ein Wort für die Disziplinarbuße

Von Lt. Rolf Egli

Anläßlich der Schaffung des geltenden Militärstrafgesetzes in den Jahren 1918–1927 wurde auch die Disziplinarstrafordnung von Grund auf neu gestaltet. Das System der Strafen hebt sich von den früheren, kaum zu überblickenden Zuständen durch strikte Beschränkung oder Ausschaltung von Strafen ab, die als mit der Würde des einzelnen nicht mehr vereinbar erachtet wurden. So fielen die als Militärfronen bezeichneten Dienstverrichtungen auch außer Gesetz.

Einem beiläufigen, um nicht zu sagen, einem zufälligen Vorschlag der nationalrätlichen Kommission war es seinerzeit zu verdanken, daß inskünftig auch fehlbare Militärpersonen in gewissen Fällen mit einer Buße belegt werden konnten. Art. 191 MStG sagt: «Bei außerhalb des Dienstes begangenen Disziplinarfehlern kann statt Arrest Buße bis zu zweihundert Franken verhängt werden.» Diese Regelung beendete den eines modernen Verwaltungsstrafrechts unwürdigen Zustand, daß in einzelnen Kantonen jährlich 2000–3000 Mann zu einer kurzfristigen Arreststrafe wegen irgendwelcher außerdienstlicher Pflichtverletzungen antreten mußten. Vermöchte die Disziplinarbuße nicht auch das vieltausendköpfige Heer der wegen im Dienste begangener Fehler jedes Jahr verarrestierten Militärpersonen gebührend einzuschmelzen?

Dafür spricht zum ersten, daß die Buße eine Lücke im System der Disziplinarstrafen schließen würde. Der gebräuchlicherweise angewendete Arrest erweist sich nämlich als verhältnismäßig schwere Strafe, da er höchstpersönliche Rechte, das heißt Freiheitsrechte, entzieht. Er nähert sich damit, um die Worte des Schöpfers unseres MStG zu gebrauchen, sehr stark den kriminellen Freiheitsstrafen. Die Buße hingegen berührt lediglich Vermögensrechte und weist demnach etwa die Intensität der Konsignierung oder des Quartierarrestes auf, der aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden war. Wohl kann der einfache Arrest auf einen einzigen Tag verkürzt und damit dem Bedürfnis nach einer leichteren Disziplinarstrafe scheinbar entgegengekommen werden. In Tat und Wahrheit ist aber der kurzfristige Freiheitsentzug kriminalpolitisch ein vollkommener Schlag ins Wasser, wie die moderne Strafrechtswissenschaft überzeugend festgestellt hat; er wirkt gegebenenfalls demoralisierend; ein erzieherischer Erfolg steht hingegen völlig aus. Anders die Buße: Eingriffe ins Vermögen werden in der Regel

stark empfunden und entfalten damit eine rege abschreckende Wirkung. Die Buße erzielt deswegen mit einem leichten Eingriff einen intensiven Erfolg; im Gegensatz zum Arrest stehen Rechtsentzug und Wirkung in einem günstigen Verhältnis zueinander.

Ein Vergleich mit der Kriminalstrafordnung zeigt sodann, daß das Fehlen der Disziplinarbuße einen innern Widerspruch darstellt. Es müssen nämlich jene Tatbestände, die mit Buße bedroht sind, bei disziplinarischer Erledigung des Straffalles mit Arrest verfolgt werden, nur weil eine entsprechende Disziplinarstrafe fehlt. Ebenso ausgeschlossen ist die disziplinarische Verwendung der Buße als Zusatzstrafe, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat. Verunmöglicht ist schließlich auch die sinngemäße Anwendung der Regeln über die Strafmilderung, welche es dem Richter ermöglichen, statt Gefängnis eine Buße auszusprechen.

Zum dritten ist darauf hinzuweisen, daß die Praxis ein dermaßen starkes Bedürfnis nach der Disziplinarbuße empfunden hat, daß sie auf weiten Gebieten zu ihrer ungesetzlichen Einführung geschritten ist. So wird vom Schadenersatzanspruch des Bundes wegen schädigender, schuldhafter Verletzung von Dienstvorschriften vielfach in der Weise Gebrauch gemacht, daß die sogenannte Schadenbeteiligung an Stelle einer Strafe ausgesprochen wird, man denke nur an die Erledigung kleinerer Schadenfälle im Motorwagendienst. Auch im Zusammenhang mit den Bekleidungsinspektionen begangene Ordnungsfehler sind häufig mit einer Geldbuße bestraft worden, obschon es sich um eine dienstliche Verrichtung gehandelt hat. Strafcharakter weisen schließlich auch die exorbitanten Preiszuschläge der Zeughäuser für den Ersatz verlorenen Materials auf: in allen diesen Fällen soll ein Eingriff in das Privatvermögen eine erzieherische Wirkung ausüben, und das bedeutet funktionell eben Strafe, wie anders auch der hiefür gewählte Rechtstitel laute. Die Praxis hat auf diesem Wege auch das vielgehörte Argument widerlegt, wonach die Buße ihrer Natur wegen von der Verwendung im militärischen Disziplinarrecht ausgeschlossen sei. Soweit es sich um den Schutz der soldatischen Disziplin handelt, mag das ja zutreffen: man soll die Verletzung von Zucht und Ordnung nicht mit einer Geldleistung erkaufen können. Aber die Disziplinarstrafordnung gewährleistet ja den Schutz eines viel weiteren Kreises von Rechtsgütern, bei denen sich die Buße öfters als geeignete Unrechtsfolge erweist.

Überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Einführung der Disziplinarbuße auf dem Wege einer Revision des MStG erfolgen müßte, wie sie bisher ungefähr alle Dezennien durchgeführt worden ist. Dem Ansehen und der Wirksamkeit unserer Disziplinarstrafordnung würde damit ein mehreres beigefügt.